www.hast-service.at
Radmer an der Stube 31a
Tel.: +43 (0) 676 / 931 45 69

a.schnabl@hast-service.at
8795 Radmer

qualityaustria
SYSTEMZERTIFIZIERT
ISO 9001:2015 NR.19935/0

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Gegenstand des Vertrages

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch die Firma HAST Montageservice GmbH mit Firmensitz in 8795 Radmer, Radmer an der Stube 31a im Folgenden kurz „HAST“ genannt.

HAST (=Überlasser) stellt dem Auftraggeber kurz AG (= Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen arbeitsbereite Dienstnehmer zur Verfügung und überlässt diese zum Zwecke der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden gesetzlichen Regelungen bzw. Kollektivverträge.

Auf eine schriftliche Fixierung der zu erfüllenden Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung wird verzichtet. Details sind in der von HAST auszufertigenden Auftragsbestätigung bzw. Rahmenvereinbarung vom AG angeführt.

II. Überlassung, Haftung

1. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeiten werden von ausgesuchtem bzw. geeignetem Personal durch HAST ausgeführt. Der AG wurde von HAST über die Qualifikation des zur Verfügung gestellten Personals informiert und hat dafür seine Zustimmung erteilt.

2. Die Mitarbeiter/innen von HAST handeln auf Weisung und Gefahr des AG. HAST übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die die überlassene Arbeitskraft beim AG verursacht.

3. Für sämtliche von HAST durchzuführenden Arbeiten verpflichtet sich der AG, alle Material- und Werkzeugerfordernisse sowie allfällige notwendige Schutzbekleidung kostenlos an HAST sowie den von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen.

4. Zwischen dem AG und dem ihm durch HAST überlassenem Personal wird weder direkt noch indirekt ein Arbeitsverhältnis eingegangen. HAST ist Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten seiner dem AG überlassenen Mitarbeiter/innen. Sämtliche Ansprüche der beim AG eingesetzten Mitarbeiter/innen von HAST bestehen ausdrücklich zwischen HAST und seinen Mitarbeiter/innen.

   Bei allen Arbeitskräfteprofilen, die HAST dem AG übermittelt und zu einer anschließenden Direktbeschäftigung durch den AG führen, behält sich HAST vor, eine Vermittlungsprovision in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern an den AG in Rechnung zu stellen.

5. HAST verpflichtet sich, seine Mitarbeiter/innen zur vollen Verschwiegenheit bzw. zur vertraulichen Behandlung über Entlohnung und firmenspezifische Informationen des AG anzuhalten.

6. HAST und somit auch der AG unterliegen den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) sowie dem Arbeitsruhegesetz (ARG).

   Die Normalarbeitszeit der überlassenen Arbeitskraft beträgt grundsätzlich 38,5 Stunden pro Woche.

   Im Zuge des jeweilig geltenden Kollektivvertrages, oder auch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich einer Betriebsvereinbarung und innerhalb vorgegebener Grenzen, ist es möglich, spezielle Regelungen im Bereich Arbeitszeit zwischen AG und HAST zu vereinbaren.

7. HAST weist darauf hin, dass gemäß § 6 Abs. l AÜG für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb, der AG als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt, d.h. dass auch der AG bestraft werden kann.
   Der AG verpflichtet sich daher, sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen. Weiters ist der AG verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zu führen und HAST unmittelbar zur Verfügung zu stellen.
   HAST ist zur Betreuung des überlassenen Personals und zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des AG berechtigt, den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.

8. HAST haftet für Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9. Dienstverhinderung einer überlassenen Arbeitskraft wie z.B. Krankheit, Behördenwege, Urlaub, Sonderurlaubstage, Pflegefreistellung und daraus entstehende Fehlzeiten werden von HAST getragen. Im Falle von Nichtleistungszeiten sowie unentschuldigter Abwesenheit verpflichtet sich der AG, HAST unverzüglich darüber zu informieren. Insbesondere wird ausdrücklich vereinbart, dass der AG keinerlei Regressansprüche gegenüber HAST für die vom AG eingegangenen Pönalverpflichtungen hat. Dies auch für den Fall, dass zugewiesene Mitarbeiter/innen aus welchen Gründen auch immer, z.B. Krankheit, die Arbeit beim AG nicht antreten bzw. antreten können.

10. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen, wobei als derartiger Grund insbesondere gilt, wenn die andere Vertragspartei wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verletzt, der AG das vereinbarte Zahlungsziel nicht einhält, über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens, mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

HAST ist berechtigt, im Fall der fristlosen und außerordentlichen Vertragsauflösung, die von ihm bereitgestellten Mitarbeiter/innen ohne weitere Mahnung oder Mitteilung an den AG vom Einsatzort abzuziehen.
Ist ein Betrieb des AG von Streik oder Aussperrung betroffen, ist dies HAST unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall besteht gemäß §9 AÜG ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen Arbeitskräfte für die Dauer des Streiks bzw. der Aussperrung.

11. Die Übernahme von überlassenen Mitarbeitern ist vom AG vor geplanter Direktbeschäftigung mindestens zwei Wochen jeweils zum Ende der betrieblichen Arbeitswoche schriftlich bei HAST bekannt zu geben.
Die beabsichtigte Beendigung der Überlassung durch den AG (Rückstellung) hat fristgerecht gemäß Vereinbarung schriftlich zu erfolgen.

III. Vergütung, Rechnungsstellung

1. HAST stellt dem AG seine Mitarbeiter/innen zu den gesondert vereinbarten Verrechnungssätzen zur Verfügung, wobei für die Abrechnung, die durch den AG bestätigten Stundennachweise ausschlaggebend sind. Diese sind bis spätestens am 3. Werktag des Folgemonats an HAST zu übermitteln. Zu den gesondert angeführten Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Diese Preise sind auf dem derzeitigen tariflichen und kalkulatorischen Niveau aufgebaut. Im Falle der Veränderung einer dieser Preisgrundlagen, sowie im Falle einer Veränderung der das Vertragsverhältnis beeinflussenden Gesetze und Verordnungen steht HAST das Recht zur Vertragsanpassung zu. Die Anpassung der Tarife erfolgt jedoch mindestens um den Wert der jährlichen Kollektivvertragserhöhung in gleicher Prozenthöhe.

2. Die Verrechnung der durch die Mitarbeiter/innen von HAST beim AG geleisteten Arbeitsstunden erfolgt einmal monatlich unter Zugrundelegung der durch den AG bestätigten Stundennachweise. Die fakturierten Leistungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel und netto ohne Abzug zu bezahlen.
Die Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen des AG gegen Forderungen von HAST ist unzulässig.

3. Der AG teilt HAST mit, inwiefern die Arbeitsleistung der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter/innen von HAST die Voraussetzungen für Sonderruhegeld (Nachtschwerarbeit gemäß Nachtschwerarbeitsgesetzt oder Schwerarbeitsverordnung) erfüllen. Im Zuge der Erfüllung wird die Finanzierung der gesetzlichen Geldleistung für Nachtschwerarbeit von HAST abgeführt und dem AG in Rechnung gestellt.

IV. Sonstiges

1. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes durch den AG, durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch HAST oder durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen oder vermittelten Arbeitskräfte zustande.
Vereinbarungen und sämtliche Mitteilungen zwischen HAST und dem AG bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein/werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmungen am nächsten kommt.

3. Für Streitigkeiten vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Bezirksgerichts Leoben.